



**MOSES  
ONLINE**

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Pflegekindschaft – Adoption – Integration

# Magazin

---

## **Schwerpunkt SGB VIII – Reform**

**Beteiligung der Pflegeeltern  
im sorgerechlichen Verfahren**

**Erfahrungen und Belastungen  
von Bereitschaftspflegeeltern**

**Neuerungen bei den Früherkennungsuntersuchungen**

**Kinderschutz-Hotline für Ärzte**

Schwerpunkt in diesem Moses-Online-Magazin: Die Diskussionen um die Reform des SGB VIII.

Gerne publizieren wir auch Ihre Fachartikel und Informationen auf Moses Online.

Bitte wenden Sie sich einfach an unsere Redaktion [redaktion@moses-online.de](mailto:redaktion@moses-online.de)

#### **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Schwerpunkt: SGB VIII – Reform</b> .....	<b>3</b>
<i>Diskussion zur Vorbereitung eines Gesetzes     zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen – Henrike Hopp –</i>	3
<i>Arbeitspapier des Bundesfamilienministeriums zur Reform des SGB VIII</i>	4
<i>Erste Eckpunkte zur SGB-VIII-Reform</i>	8
<i>„Rück- statt Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“</i>	10
<i>Stellungnahme Diakonie Württemberg zur SGB VIII-Reform</i>	12
<i>Careleaver-Positionen zur SGB-VIII-Reform</i>	14
<i>DIJuF INTERAKTIV SGB VIII-Reform</i>	15
<b>Rechtliches</b>	
<b>Zur Beteiligung der Pflegeeltern im sorgerechtlichen Verfahren</b>	
– RA Peter Hoffmann – .....	<b>15</b>
<b>Interessantes</b> .....	<b>18</b>
<i>Bestandsaufnahme - Erfahrungen und Belastungen von Bereitschaftspflegeeltern</i>	18
<i>Neuerungen bei den Früherkennungsuntersuchungen</i>	18
<i>Kinderschutz-Hotline für Ärzte</i>	19

## Schwerpunkt: SGB VIII – Reform

### *Diskussion zur Vorbereitung eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen*

– Henrike Hopp –

Die Reform des SGB VIII zeigt sich schon im geplanten neuen Namen des Gesetzes: Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen.

Das Bundesfamilienministerium hat für diese Reform verschiedene Arbeitspapiere erarbeitet. Bevor nun ein Referentenentwurf vorgelegt werden sollte, hat das Ministerium zu vier Treffen eingeladen, um mit der Fachöffentlichkeit die geplanten Änderungen zu diskutieren. Alle Treffen fanden im September statt und wurden gut besucht. Die grundlegende Diskussionen waren von Kooperation und Sachlichkeit geprägt.

Der erste Arbeitstag hatte den Schwerpunkt 'Kinderschutz', der zweite die 'Hilfen zur Erziehung und Pflegekinderhilfe', der dritte die 'Inklusive Lösung'. Am vierten Arbeitstag wurden nochmals alle Inhalte und grundlegende Veränderungen zusammengefasst.

Zu den ersten drei Treffen gab es jeweils aktualisierte Fassungen des Arbeitspapiers vom 28. Aug. 2016, die den teilhabenden Personen vorab per Mail vom Ministerium zur Verfügung gestellt wurden.

Die Fachverbände haben immer wieder - besonders in dem letzten Treffen am 30.9. - um mehr Zeit gebeten. Während im Grundsätzlichen eine große Übereinstimmung herrscht, liegen die Probleme im Detail. Hier wurde das Ministerium darauf hingewiesen, dass es mehr Dialog und mehr Diskussion bedarf, um zu einer möglichst von allen getragenen Reform zu kommen.

Der schon länger andauernde Bund-Länder-Prozess ist der Leitprozess der Reform. Dazu folgte im September in Kontakt mit allen Trägern und Institutionen der oben erwähnte Dialogprozess. Nach der internen Diskussion und möglicher Übernahme der dort gegebenen Anregungen wird es eine Weiterführung des Bund-Länder-Prozesses geben und ein Referentenentwurf erarbeitet. Es besteht besonders die Aufgabe, den politischen Auftrag mit den fachlichen Erfordernissen und unterschiedlichen Bedarfen zu verknüpfen.

Für Oktober ist der Referentenentwurf des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen geplant. Aufgrund der intensiven Diskussion und Kritik erwarte ich eine Vielzahl von Stellungnahmen von Institutionen und Verbänden. Es bleibt abzuwarten, wieviel mögliche Änderungen des Referentenentwurfs durch die Politik noch zulassen wird.

Von den bisherigen Arbeitspapieren ist das Papier vom 28. August 2016 dasjenige, auf das sich die meisten Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge beziehen. Wir haben einige kürzere Stellungnahmen direkt veröffentlicht. Wenn Sie mehr Stellungnahmen lesen wollen, dann schauen Sie auf die am Ende dieser Einleitung angegebenen Webseiten. Die von uns hier aufgeführte 'Begründung Pflegekinderhilfe' hat den Bearbeitungsstand vom 18.9.2016.

Um über den Stand der Entwicklung und über die Diskussion des neuen Gesetzes auf dem Laufenden bleiben zu können, empfehle ich Ihnen, sich hin und wieder mal auf folgenden Webseiten zu informieren:

DIJuF - Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht:

▶ DIJuF Interaktiv SGB VIII-Reform: <http://kijup-sgbviii-reform.de>

AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe e.V.

▶ afet SGB VIII - Reform: [www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/SGB-VIII-Reform.php](http://www.afet-ev.de/aktuell/SGB-VIII-Reform/SGB-VIII-Reform.php)

IGFH - Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.

▶ Materialien zur SGB VIII-Reform: [www.igfh.de/cms/igfh/materialien](http://www.igfh.de/cms/igfh/materialien)

## **Arbeitspapier des Bundesfamilienministeriums zur Reform des SGB VIII**

Bearbeitungsstand der Begründung des Bundesfamilienministeriums vom 18.9.2016 - für den Bereich der Pflegekinderhilfe.

### **Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

[...]

3. Wirksamerer Schutz – das Recht auf ein gutes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen verwirklichen

[...]

Für das Kind und seine gedeihliche Entwicklung sind die Stabilität seiner Familiensituation und die Sicherheit und Kontinuität seiner personalen Beziehungen von entscheidender Bedeutung. Gerade Pflegekinder, die meist hoch belastet in einer Pflegefamilie untergebracht werden, sind einem hohen Risiko von Beziehungsabbrüchen, Bindungsverlusten und Brüchen im Lebenslauf ausgesetzt, mit daraus resultierenden negativen Folgen für ihre Entwicklung und ihr Wohlergehen. Der Gesetzentwurf intendiert daher eine Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien vor allem durch eine am kindlichen Zeitempfinden orientierte Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Familiengerichte.

Damit wird auch den Beschlüssen der JFMK aus den Jahren 2011 (Titel) und 2014 (Stärkung der Kinderrechte) sowie dem Beschluss der Justizministerkonferenz aus 2013 (Titel) Rechnung getragen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfes**

3. Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen

In Umsetzung der Evaluationsergebnisse zum BKiSchG und des Gesamtkonzepts des BMFSFJ für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt sowie auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses 1/2016 der JFMK vom 23. Februar 2016 zur

Weiterentwicklung der §§ 45 ff. SGB VIII, der Beschlüsse der JFMK zum Pflegekinderwesen aus den Jahren 2011 und 2014 sowie des Beschlusses der JuMiKo zur Dauerpflege aus dem Jahr 2013 sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen zur weiteren Verbesserung des Kinderschutzes vor:

▶ [...]

▶ Stärkung von Pflegekindern und ihren Familien

Der Gesetzentwurf sieht eine deutliche Qualifizierung der am kindlichen Zeitempfinden orientierten Klärung der Lebensperspektive für Pflegekinder durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Familiengerichte in allen Pflegekinder betreffenden Entscheidungen vor. Diese höhere Verbindlichkeit der Perspektivklärung für das Pflegekind wird durch eine Stärkung der Arbeit mit den Herkunftseltern, insbesondere auch bei Dauerpflegeverhältnissen, und der Unterstützung bzw. Beratung der Pflegeeltern flankiert, um Stabilität und Kontinuität für das Pflegekind sowohl im Hinblick auf eine erfolgreiche Rückkehr in die Herkunftsfamilie als auch im Hinblick auf die Absicherung von Dauerpflegeverhältnissen unter Berücksichtigung eines hinsichtlich der Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums besser zu sichern. - [...]

[...]

#### **Besonderer Teil - Änderungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

[...]

Zu § 36e (Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen)

Das Erleben emotionaler Sicherheit ist ein anthropologisch verankertes Grundbedürfnis aller Kinder. Trennungsangst beeinträchtigt das Erleben emotionaler Sicherheit und erzeugt emotionalen Stress bei allen Kindern. Kinder und Jugendliche, die in einer Pflegefamilie oder auch in einer Einrichtung der Heimerziehung erzieherische Hilfen erhalten, erleben jedoch aufgrund ihrer Vorerfahrungen Angst und Stress in ver-

stärktem Maße und sind damit eine besonders vulnerable Gruppe. Durch Trennungsangst und Stress werden bei diesen Kindern und Jugendlichen die bereits vorhandenen negativen Folgen von Erlebnissen (in .. Prozent von Kindeswohlgefährdungen), die zur Herausnahme aus der Herkunftsfamilie geführt haben, noch weiter verstärkt bzw. verfestigt. Diese Verstärkung bzw. Verfestigung negativer Folgen hat nachhaltige Auswirkungen auf den gesamten weiteren Lebensverlauf (Entwicklung von Fähigkeiten, psychische Gesundheit, gesellschaftliche Integration etc.). Zentral für eine gute Entwicklung des Kindes bzw. der/des Jugendlichen ist eine klare Perspektive und die Sicherheit über den Lebensmittelpunkt.

Zur Verbesserung der Perspektivklärung und einer Kontinuität sichernden Hilfeplanung unter der Beachtung des kindlichen Zeitempfindens werden die hierauf gerichteten Planungsanforderungen, die bislang in § 36 Absatz 1 und § 37 a.F. geregelt waren, in einer Vorschrift zusammengeführt und konkretisiert.

Die Regelungen zur Hilfeplanung sollen damit stärker der Bedeutung der Kontinuitätssichernden Perspektivklärung für das

Kindeswohl Rechnung tragen und Transparenz für alle Beteiligten durch entsprechende verbindliche Dokumentationen im Hilfeplan herstellen.

### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 stellt klar, dass bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie neben den für alle Hilfearten relevanten Gegenständen nach § 36 Absatz 1 n.F. die Perspektivklärung zentraler Gegenstand der Hilfeplanung ist. Bereits zu Beginn des Leistungsprozesses, also im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des ersten Hilfeplans muss prognostiziert und auch im Hilfeplan festgehalten (vgl. auch Absatz 4 Nummer 1) werden, ob die Leistung zeitlich befristet sein oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten soll.

### **Zu Absatz 2**

Wie in § 37 Absatz 1 Satz 2 a.F. bereits vorgesehen, ist bei der Perspektivklärung nach Satz 1 entscheidend, ob durch die im Rahmen der erzieherischen Hilfe gewährten Leistungen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der

Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden kann, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Von zentraler Bedeutung ist hier auch die Beratung und Unterstützung der Eltern und die Förderung ihrer Zusammenarbeit mit der Pflegeperson (vgl. § 37a).

Damit wird entwicklungspsychologische Erkenntnisse Rechnung getragen, die bereits 1968 vom Bundesverfassungsgericht aufgegriffen worden waren und inzwischen weltweit vielfache Bestätigungen erfahren haben: „Da das Kleinkind seine Bedürfnisse nach Zuwendung, Bindung und Versorgung nicht aufschieben kann, müssen nach einer unvermeidbaren Herausnahme die Veränderungen bei den Herkunftseltern in dem ‚für die Entwicklung des Kindes entscheidenden Zeitraum‘“ (BVerfGE 24, 119 (146) stattfinden. Von Goldstein/Freud/Solnit (1974, S. 33 ff.) sind dazu Maximalzeiten vorgeschlagen worden, nach deren Ablauf die Annahme unvernünftig wäre, dass die verbliebenen Bindungen eines Kindes an seine abwesenden Eltern wichtiger wären als jene Bindungen, die sich zwischen ihm und seinen langzeitigen Betreuungspersonen entwickelt haben (a.a.O. S. 47):

- ▶ 12 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung bis zu 3 Jahre alt war
- ▶ 24 Monate bei einem Kind, das zum Zeitpunkt der Unterbringung über 3 Jahre alt war.

Diese Zeitspannen seien in Verbindung mit dem Wunsch langzeitiger Betreuungspersonen, die Pflege und Sorge weiterzuführen, jedenfalls bei der jüngeren Altersgruppe verlässliche Indikatoren für die rechtliche Anerkennung der neuen Beziehungen und für die Beendigung der rechtlichen Beziehung zwischen Kindern, abwesenden Eltern und staatlichen Stellen (a.a.O. S. 48). Mit der Wahl des unbestimmten Rechtsbegriffs „im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbarer Zeiträume“ zieht das Gesetz am Einzelfall orientierte Lösungen vor und folgt damit der Linie des BVerfG, das individuellen Lösungen den Vorzug vor einer generellen Regelung gibt. Mit diesem individuellen Ansatz soll die Bedeutung der kindlichen Zeitperspektive nicht gemindert werden, andererseits jedoch auch der mit allgemein gültigen Fristen verbundenen Gefahr einer Entscheidungsautomatik begegnet werden. Die im anglo-amerikanischen Rechtsbereich entwickelten Vorstellungen über kindgerechte Zeiträume können jedoch durchaus eine erste allgemeine Orientierungshilfe für die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe bieten. Satz 2 greift das bislang in § 37 Absatz 1 Satz 4 geregelte Erfordernis der Erarbeitung einer auf Dauer angelegten Lebensperspektive auf, wenn eine Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in die Herkunftsfamilie nicht innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums möglich ist. Satz 3 enthält die bislang in § 36 Absatz 1 Satz 2 verortete Verpflichtung der Träger der öffent-

lichen Jugendhilfe, bei längerfristig zu leistender Hilfe zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 entspricht der bislang in § 36 Absatz 1 Satz 3 und 4 geregelten Konkretisierung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 \_Zu Absatz 4

Absatz 4 benennt die Inhalte des Hilfeplans, die bei stationären Leistungen zusätzlich zu den in § 36d Absatz 2 angeführten Aspekten darin festzuhalten sind. Hierzu gehören insbesondere das Ergebnis der Perspektivklärung und der Umfang der Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und der Pflegeeltern. Dabei werden die Regelungen des § 37 Absatz 2a Satz 1 und 2 a.F. aufgegriffen.

### **Zu Absatz 5**

Die Vorschrift regelt die Beteiligung der Pflegeperson oder der in der Einrichtung für Förderung des Kindes oder Jugendlichen verantwortlichen Person an der Hilfeplankonferenz nach § 36a Absatz 2 Satz 2.

### **Zu Absatz 6**

Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Hilfeplanung für die Kontinuitätssicherung werden in Satz 1 die Regelungen zur regelmäßigen Überprüfung des Hilfeplans in Bezug auf stationäre Leistungen spezifiziert. Bei der Bestimmung der Überprüfungsintervalle, die nach § 36d Absatz 3 ein Jahr nicht überschreiten dürfen, ist vor allem das kindliche Zeitempfinden von Relevanz; maßgeblich bei der Festlegung der Überprüfungsfrist im Einzelfall ist also der im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbare Zeitraum. Satz 2 entspricht § 37 Absatz 2a Satz 3.

[...]

### **Zu Nummer 23 (§ 37 – neu)**

Die Zusammenführung der Pflegepersonen betreffenden Regelungen der §§ 37 Absatz 2 und 3 sowie 38 a.F. in einer eigenen Vorschrift (Absatz 1, 3 und 4) stärkt die Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien.

### **Zu Nummer 24 (§ 37a – neu)**

Mit der Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder einer Einrichtung endet in der Praxis häufig die Unterstützung der Herkunftsfamilie. In der Hilfeplanung erscheint dies als Wechsel der Hilfe: Die eine Intervention beginnt, die andere endet. Diese Praxis der Beendigung der Unterstützung der Eltern unmittelbar mit der Fremdunterbringung des Kindes oder Jugendlichen steht im Widerspruch zu dem Ziel, durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie darauf hinzuwirken, dass sie das Kind wieder selbst erziehen kann (vgl. Wolf, Klaus (2014): Zum konstruktiven Umgang mit divergierenden Interessen: sozialpädagogische Kategorien für Weichenstellungen in der Pflegekinderhilfe. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 12 (4), S. 340–360., S. 348) Die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern bleibt meist auf die Durchführung von Besuchs- /Umgangskontakten und auf Krisenzeiten beschränkt.

### **Zu Absatz 1**

Die Vorschrift konkretisiert vor diesem Hintergrund die Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung der Eltern bei stationären Leistungen und stärkt damit das Elternrecht. Dabei wird klargestellt, dass Beratung und Unterstützung der Eltern nicht nur zur erfolgreichen Umsetzung einer Rückkehroption innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums von Relevanz sind, sondern auch bei der Erarbeitung und vor allem auch Sicherung einer auf Dauer angelegten Lebensform außerhalb der Herkunftsfamilie von großer Bedeutung sind. Gerade hier ist es wichtig, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung zu unterstützen, die darin besteht, die Notwendigkeit des dauerhaften Aufwachsens des Kindes in einer anderen Familie oder in einer Einrichtung anzuerkennen, zu akzeptieren und ggf. sogar konstruktiv – auch über gelingende Umgangskontakte – zu begleiten.

### **Zu Absatz 2 - Satz 1 entspricht § 37 Absatz 1 Satz 1 a.F.**

Da Beratung und Unterstützung der Eltern nur wirksam sind, wenn alle Beteiligten transparent und offen zusammenarbeiten, muss ein Transfer zwischen Pflegefamilienberatung und Elternberatung erfolgen; notwendig sind auch eine klare Rollendefinition und Schnittstellenbeschreibung zu der beim öffentlichen Träger mit der Fallsteuerung befassten Organisationseinheit (in der Regel der allgemeine soziale

Dienst) (Szylowicki 2015, S. 215) Szylowicki, Alexandra (2015): Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Eine verkannte Chance in der Pflegekinderhilfe. In: Forum Erziehungshilfe, Jg. 21, Heft 4, S. 211-215 (Erzberger, S. 40). Satz 2 trägt diesem Gesichtspunkt Rechnung.

[...]

### **Zu § 32 (Vollzeitpflege)**

Die Beschreibung der Leistungsart „Vollzeitpflege“ entspricht ganz weitgehend der Regelung des § 33 a.F. Um der Gestaltung einer inklusiven, kindzentrierten Kinder- und Jugendhilfe und der Zusammenführung erzieherischer und behinderungsbedingter Bedarfe Rechnung zu tragen, wird im Hinblick auf die Ausgestaltung der Leistungsart als zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt neben den Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie auch auf die dortigen Entwicklungs- und Teilhabebedingungen für das Kind oder den Jugendlichen abgestellt. Wie bei der Förderung in Tagesgruppe und der stationären Förderung in Einrichtungen oder in sonstigen betreuten Wohngruppen wird die Beförderung des Zusammenwirkens von Pflegeperson und Eltern (§ 37 Absatz 1 Satz 1 a.F.) als integraler Bestandteil der Leistungsart geregelt.

[...]

### **Zu § 35a - (Beratung und Unterstützung der Pflegeperson, örtliche Prüfung)**

Zur Umsetzung des Zuständigkeitswechsels für Kinder und Jugendliche mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen von der Sozial- bzw. Eingliederungshilfe in die Kinder- und Jugendhilfe und der Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird mit der Vorschrift die Zusammenführung der Pflegepersonen betreffenden Regelungen im neugefassten vierten Abschnitt des zweiten Kapitels verortet. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 24 verwiesen.

[...]

### **Zu Nummer 45 (§ 78)**

Der bisherige § 77 wird aus systematischen Gründen zum neuen § 78.

[...]

Für dringend erforderlich aus Qualitätssicherungszwecken aber auch zur Absicherung der tatsächlichen Leistungserbringung, hält insbesondere die Praxis solche Vereinbarungen aber auch für den Bereich der Leistungen von Pflegekinderdiensten freier Jugendhilfeträger. Für die Beratung und Unterstützungsleistung von Pflegefamilien bedürfte es verbindlicherer rechtlicher Vorgaben für die Finanzierung zur Leistungsabsicherung und zur Klärung des Erwartungshorizonts – häufig wüssten

Leistungserbringer und öffentliche Träger nicht, was sie voneinander erwarten können und dürfen (zum gesetzgeberischen Handlungsbedarf vgl. Eschelbach/Szylowicki, in: Forum Erziehungshilfe, H. 1 / 2014, S. 56 – 59). Entsprechend führt der Gesetzgeber die Vereinbarungsvorgaben des Absatzes 2 auch für die Beratung und Unterstützungsleistungen von Pflegefamilien nach § 37 Absatz 2 ein – also auch für die Leistungserbringung im Vereinbarungstria. Um die Qualität der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zu verbessern, wird die Übernahme der Kosten gerade auch für diese Leistung an den Abschluss von Qualitätsvereinbarungen geknüpft.

[...]

### **Zu Nummer 49 (§ 78a)**

Anders als die Grundnorm des § 78 zu Vereinbarungen über die Übernahme von Kosten (§ 77 a.F.), die lediglich dem öffentlichen Träger empfiehlt, bereits im Vorfeld der Leistungserbringung durch den Abschluss von Vereinbarungen über die Höhe der zu übernehmenden Kosten zu schließen, knüpfen die §§ 78b ff. die Verpflichtung des Pflegekinderhilfe öffentlichen Trägers zur Kostenübernahme an detaillierte Vereinbarungen über Inhalt und Qualität der Leistungserbringung (vorbehaltlich der Ausnahme des Einzelfallprüfung nach Maßgabe der Hilfeplanung, Absatz 3).

Vor dem Hintergrund der Neufassung des vierten Abschnitts des Zweiten Kapitels war die Vorschrift neu zu fassen. Die Formulierung des Anwendungsbereichs entspricht der alten Fassung – die Beschränkung auf die Begriffe „Leistungen in teilstationärer und stationärer Form“ ist mit keiner inhaltlichen Änderung verbunden, sie dient lediglich der besseren Übersichtlichkeit der Norm.

## **Erste Eckpunkte zur SGB-VIII-Reform**

### **Einleitung**

Die Bundesregierung hat eine grundlegende Reform des Rechtes der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) angekündigt. Ein Gesetzesentwurf des Ministeriums (BMFSFJ) war für Ende Mai in Aussicht gestellt worden, liegt aber bis heute nicht vor. Stattdessen drang ein interner Arbeitsentwurf des BMFSFJ vom 7. Juni 2016 an die Öffentlichkeit, der mittlerweile breit diskutiert wird und unter anderem Gegenstand der Befassung einer Arbeitsgruppe beim Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge ist.

Der Deutsche Caritasverband begrüßt und unterstützt Überlegungen, die eine Stärkung infrastruktureller Angebote und präventiver Strukturen zum Ziel haben. Er verweist auf seine Position vom April 2016 zu den Hilfen zur Erziehung und den hier vorgelegten Vorschlägen für eine rechtssichere Finanzierung niedrigschwelliger Angebote. Der Deutsche Caritasverband teilt die Einschätzung, dass eine Verbesserung der unmittelbar zugänglichen Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Frühen Hilfen dazu beitragen kann, der Zunahme der Fälle, in denen Hilfen zur Erziehung erforderlich sind, wirksam zu begegnen. Insbesondere die Anliegen des Gesetzes, die in der Fachöffentlichkeit breit diskutiert worden waren, finden unsere Zustimmung. Das betrifft zum Beispiel die Reformen im Pflegekinderwesen, den ersten Schritt zur Verankerung von Ombudsstellen im Gesetz und die Verbesserungen der Aufsicht über stationäre Einrichtungen, mit denen auf vergangene Skandale angemessen reagiert werden soll.

Neben diesen Anliegen umfassen die öffentlich gewordenen Überlegungen jedoch sehr grundlegende Reformpläne, die zu großer Besorgnis Anlass geben.

### **„Inklusiver Tatbestand“**

Im neuen SGB VIII sollen die Erziehungshilfe und die Eingliederungshilfe für alle Minderjährigen mit einer Behinderung (auch geistiger und körperlicher Behinderung) zusammengeführt werden (§ 27 SGB VIII Entwurf). Der Tatbestand, der einen Leistungsanspruch nach sich zieht, soll für beide Gruppen einheitlich gefasst werden. Der Begriff der „Erziehung“ wird weitgehend durch den Begriff der „Entwicklung“ ersetzt. Im Entwurf wird der neue Tatbestand „Entwicklungs- und Teilhabebedarf“ genannt. Der Entwurf der gesetzlichen Definition dieses Bedarfes ist jedoch so unspezifisch, dass auf allen Seiten Befürchtungen bestehen: Von Seiten der Länder und Kommunen wird befürchtet, dass es zu einer erheblichen Ausweitung der Leistungsansprüche kommt. Von Seiten der freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe wird befürchtet, dass es zu erheblichen Einschränkungen beim Zugang zu den Leistungen und bei den Leistungsansprüchen kommt.

Wenn die gesetzliche Definition des Tatbestandes, der Leistungsansprüche begründet, nicht hinreichend bestimmt ist, wird das Gesetz zu einer unbestimmten Ermächtigungsgrundlage für die Jugendämter. Schon das Demokratieprinzip gebietet es jedoch, dass der Gesetzgeber und nicht die Verwaltung vorgibt, in welchem Umfang und in welchen Fällen Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe zu gewähren sind. Die Ersetzung des Begriffs der Erziehung durch den Begriff der Entwicklung erscheint problematisch. Mängeln in der Erziehungskompetenz der Eltern sollte in erster Linie durch Unterstützung der Erziehungskompetenz und nicht durch kompensatorische Leistungen für das Kind begegnet werden.

Die Anspruchsgrundlage für Hilfen zur Erziehung und die Anspruchsgrundlage für Eingliederungshilfe sollten daher nicht verschmolzen werden, sondern gleichberechtigt nebeneinander stehen. Sie müssen hinreichend klar im Gesetz formuliert werden. Der Begriff der Hilfen zur Erziehung ist an zentraler Stelle beizubehalten.

### **Leistungsansprüche**

Nach aktuellem Recht gilt sowohl in der Eingliederungshilfe als auch in der Kinder- und Jugendhilfe, dass ein Leistungsanspruch eine Bewilligung im Einzelfall zur Folge hat. Bewilligt wird im Regelfall eine Leistung, für die eine Leistungsvereinbarung besteht und die in der Leistungsvereinbarung mit einem freien Träger definiert ist. Der Entwurf sieht vor, den Jugendämtern die Möglichkeit einzuräumen, entweder eine geeignete Hilfe im Einzelfall zu bewilligen oder auf Regelsysteme oder infrastrukturelle Angebote wie zum Beispiel Kindergärten, Jugendzentren, Beratungsstellen und Jugendsozialarbeit zu verweisen. Das soll auch dann gelten, wenn im Einzelfall im neuen „Leistungsplanverfahren“ ein „Entwicklungs- und Teilhabebedarf“ festgestellt wurde. Infrastrukturelle Angebote und der Verweis auf Regelsysteme sollen „gewährt“ werden, sofern diese besser oder gleichermaßen geeignet sind. Auch klassische Einzelfallhilfen wie die sozialpädagogische Familienhilfe sollen als Gruppenangebote ausgestaltet werden, sofern diese gleich-



ermaßen geeignet sind (§ 36 a SGB VIII Entwurf). Hier suggeriert der Entwurf einen gesetzlichen Änderungsbedarf, der nicht gegeben ist. Auch nach heutiger Rechtslage können infrastrukturelle Angebote in das Hilfesetting einbezogen werden. Wenn beispielsweise der Bedarf eines Kindes allein durch den Besuch einer Kindertageseinrichtung gedeckt werden kann, dann besteht kein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Aus gesetzlicher Sicht hat der Träger der Jugendhilfe hier die Steuerungshoheit. Sofern es hier zu Problemen kommt, liegen diese nicht auf gesetzlicher Ebene, sondern sind darin begründet, dass vielerorts Jugendämter nicht über ausreichende personelle Kapazitäten für eine Steuerung verfügen.

Die Problematik der nicht hinreichend bestimmten gesetzlichen Definition des „Entwicklungs- und Teilhabebedarfs“ wird durch die vollkommen offen gestalteten Rechtsfolgen (Leistungsansprüche) verschärft. Dies führt zu einer sehr weitreichenden Einschränkung der Rechtsansprüche Betroffener. Auch auf der Rechtsfolgenseite sieht der Entwurf eine offene Ermächtigungsgrundlage für die Verwaltung anstelle von hinreichend bestimmten Rechtsansprüchen vor.

Rechtsansprüche auf Leistungen der Kinder- Jugendhilfe und auf Leistungen der Eingliederungshilfe sind eine sozialstaatliche Errungenschaft, die nicht aufgegeben werden darf. Das Prinzip der Inklusion, dem die Reform des SGB VIII verpflichtet ist, verlangt gerade, dass Betroffene Rechtsansprüche auf erforderliche Leistungen haben.

### **Änderungen im Verfahren**

---

Nach derzeitiger Rechtslage besteht sowohl auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe als auch auf Leistungen der Eingliederungshilfe ein Rechtsanspruch (und nicht lediglich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung). Entscheidungen der Jugendämter und der Träger der Eingliederungshilfe sind damit in vollem Umfang gerichtlich überprüfbar. Das gilt auch für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe. Der Entwurf sieht vor, diese gebundenen Ansprüche durch eine Ermessensentscheidung der Verwaltung zu ersetzen. Ergänzend zu den unbestimmten gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Leistungsansprüche soll damit auch auf der verfahrensrechtlichen Seite der Handlungsspielraum der Verwaltung erweitert und der Rechtsanspruch der Betroffenen geschwächt werden. Das kooperative Hilfeplanverfahren, das ein gemeinsames Ringen um die richtige Leistung vorsieht, soll durch ein stärker als bislang asymmetrisches Verfahren ersetzt werden.

Das Hilfeplanverfahren ist in besonderer Weise geeignet, eine Entscheidung herbeizuführen, die von allen Beteiligten getragen wird. Dies ist für die Effizienz der Hilfen von besonderer Bedeutung. Es sollte daher nicht aufgegeben werden. Gebundene Rechtsansprüche, die nicht im Ermessen der Verwaltung stehen, sind in der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie in der Eingliederungshilfe seit Jahrzehnten etabliert und haben sich bewährt. Die Zahl der Verfahren ist in beiden Rechtsgebieten bereits heute relativ gering. Der Deutsche Caritasverband fordert, dass gebundene Rechtsansprüche im neuen SGB VIII uneingeschränkt erhalten bleiben.

### **Finanzierung auf dem Wege der Beschaffung**

---

Der Entwurf sieht vor, dass die Jugendämter zwischen unterschiedlichen Finanzierungsarten wählen können. Dieses Wahlrecht soll auch alle Einzelfallhilfen und sogar die stationären Hilfen umfassen. § 76c SGB VIII Entwurf sieht vor, dass der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen die Finanzierungsart auswählt. In § 78b SGB VIII Entwurf soll geregelt werden, dass Leistungsvereinbarungen nach dieser Vorschrift nicht mehr abzuschließen sind, sondern nur noch abgeschlossen werden können. Das bedeutet nicht weniger, als die Kommunen zu ermächtigen, aus dem sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnis auszusteigen und die Finanzierung in das kommunale Beschaffungswesen zu verlagern – so auch ausdrücklich die Begründung. Nach derzeitigem Recht werden die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe durch die Leistungsvereinbarungen, die freie und öffentliche Träger aushandeln, definiert. Das würde ersetzt durch eine einseitige Leistungsbeschreibung des öffentlichen Trägers, die dann auf der Basis der Beschaffung, gegebenenfalls auf dem Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge, erfolgen würde. Leistungsentgelte würden so nicht mehr ausgehandelt. Die Schiedsstellen würden in dem Maß, in dem öffentliche Träger von der Möglichkeit der Verlagerung des Beschaffungswesens Gebrauch machen, bedeutungslos werden. Eine Nebenfolge wäre die Benachteiligung tarifgebundener Träger im Rahmen eines kostenorientierten Wettbewerbs.

Der Deutsche Caritasverband fordert die Beibehaltung des sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses in seiner Ausgestaltung im Recht der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Finanzierungsform hat sich für alle Leistungen, die im Einzelfall bewilligt werden, über Jahrzehnte bewährt und gewährleistet besser als andere Finanzierungsformen sachgerechte Leistungsbeschreibungen und angemessene Entgelte. Einseitige Leistungsbeschreibungen und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Ausschreibung öffentlicher Aufträge

dürfen durch das Gesetz nur dort zugelassen werden, wo es sich um infrastrukturelle Angebote handelt, die eine Steuerung auf Seiten der Finanzierung erforderlich machen. Die Steuerung der Einzelfallhilfen muss wie bislang dem Hilfeplan-verfahren vorbehalten bleiben.

## **Ansprüche der Eltern**

Der Entwurf sieht vor, dass Eltern keinen originären Anspruch auf Hilfe mehr erhalten sollen. Nur dann, wenn ein „Entwicklungs- und Teilhabebedarf“ des Kindes festgestellt ist, soll Eltern unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf eine ergänzende Leistung (Annexleistung, § 29 SGB VIII Entwurf) zugesprochen werden. Probleme, die aus Defiziten in der Erziehungskompetenz der Eltern resultieren, muss jedoch primär durch Unterstützung der Eltern und Stärkung ihrer Erziehungskompetenz begegnet werden. Ein primärer Ansatz beim Kind kann die Hilfe von der Ursache auf das Symptom verlagern. Der Anspruch von Eltern auf Hilfen zur Erziehung ist ein integraler Bestandteil des Systems der Kinder- und Jugendhilfe und sollte als eigenständiger Anspruch erhalten bleiben. Der Deutsche Caritasverband begrüßt, dass daneben ein eigenständiger Rechtsanspruch für Minderjährige normiert wird.

Eltern brauchen einen originären Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, der nicht erst dann greift, wenn Kinder bereits die Folgen von Defiziten in der Erziehung zu tragen haben. Der Anspruch der Eltern darf deshalb nicht lediglich als Annexleistung ausgestaltet werden.

Freiburg/Berlin, 08.08.2016

Deutscher Caritasverband e.V.

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Prof. Dr. Georg Cremer

Generalsekretär

## **„Rück- statt Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“**

Die Kinder- und Jugendhilfe im Diakonischen Werk Hamburg lehnt die Reform des SGB VIII auf der Grundlage der offiziellen Arbeitsfassung des Bundes (23.08.16) ab!

Die Kinder- und Jugendhilfe im Diakonischen Werk Hamburg hat sich mit der offiziellen Arbeitsfassung eines Gesetzentwurfes zur „Stärkung von Kindern und Jugendlichen“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 23.08.2016 und der entsprechenden Begründung befasst. Wir nehmen zu dieser Arbeitsfassung schon jetzt vorbereitend Stellung, da nach einer Veröffentlichung eines Referentenentwurfes vermutlich der Zeitkorridor für die eingehende Befassung zu kurz sein dürfte und wir davon ausgehen müssen, dass sich an den Inhalten nicht substantiell etwas ändern wird. Unser Vorgehen schließt auch die Kritik ein, dass das intransparente und die Fachöffentlichkeit ausschließende Verfahren des BMFSFJ einer umfassenden Gesetzesnovellierung in keiner Weise gerecht wird. Auch die im September anberaumten drei Gespräche mit Vertretungen der Verbände können diesen Fachdiskurs nicht ersetzen.

Im Jahr 2015 ist das SGB VIII nach 25 Jahren als modernes sozialpädagogisches Sozialgesetz aufgrund seiner Grundprinzipien der Subjektstellung der Bürgerinnen und Bürger, der Rechtsansprüche und des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen öffentlichen und freien Trägern von der Fachwelt gelobt worden. Gleichwohl ist das Gesetz in diesem Zeitraum mit über 40 Änderungen weiterentwickelt worden. Auch wurde konstatiert, dass gesetzliche Vorgaben noch längst nicht flächendeckend in der Praxis umgesetzt sind und - spätestens seit Ende der 90er Jahre - für Städte und Kommunen die Kostensteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe ein erhebliches Problem darstellen.

Der seit den 80er Jahren geforderte Einbezug der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in das bestehende (!) SGB VIII führt mit der beabsichtigten Abkehr von den genannten Grundprinzipien dazu, dass der Gewinn für diese jungen Menschen kaum mehr erkennbar ist. Diese Abkehr fußt auf der ersten Stufe (ab 2017) der Reformbestrebungen unter der Überschrift „Steuerung und Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung“, die seit 2011 konkret, vom Stadtstaat Hamburg initiiert, geführt werden. Erklärbar werden die grundlegenden Änderungen im Textentwurf des Gesetzes nur, wenn den Behauptungen gefolgt wird, dass die Kommunen ihre Handlungsfähigkeit aufgrund der individuellen Rechtsansprüche und der vermeintlich starken Stellung der freien Träger verloren hätten (siehe Koordinierungssitzung der A-Staatssekretäre am 13.5.2011).

## Stufe I

---

Wir lehnen die Arbeitsfassung vom 23.8.2016 ab, weil in der 1.Stufe ab 2017 grundsätzlich

- ▶ die Mitwirkungsrechte der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern in der Hilfe-/Leistungsplanung durch Beratung und Information ersetzt werden. Mit der Streichung der gemeinsamen Planung einer Hilfe zugunsten einseitiger Entscheidungen nach standardisierten Verfahren durch das Jugendamt werden die Nachhaltigkeit der Hilfen und die Subjektstellung der Bürgerinnen und Bürger in Frage gestellt.
- ▶ das Recht auf eine individuelle Hilfe durch die Möglichkeit der (vorrangigen) Gewährung von Regelangeboten und Gruppenangeboten aufgeweicht wird. Damit wird erstens ignoriert, dass die Zielgruppe der Hilfen zur Erziehung häufig gerade nicht die Ressourcen hat Regelangebote zu nutzen. Zweitens werden dadurch Konkurrenzen zwischen Einzelfallhilfen und Regelangebote hergestellt, wo die Verbindung und Kooperation notwendig wäre. Und drittens werden dadurch nicht Infrastrukturangebote gestärkt, sondern in ihrem Aufgabenprofil geschwächt.
- ▶ das partnerschaftliche Verhältnis zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe, Trägervielfalt und Wunsch- und Wahlrecht erheblich in Frage gestellt wird. Dies geschieht nach Gesetzentwurf erstens durch einseitige (diffuse) inhaltliche Vorgaben. Zweitens wird durch die generelle Trägerauswahl mit zentralistischer Planung die Berufsfreiheit und damit das Wunsch- und Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger unzulässig eingeschränkt. Und drittens wird durch die einseitige Entscheidung über die Finanzierungsart mit ausdrücklicher Einführung des Vergaberechtes (in der Gesetzesbegründung) der freie Träger zum Auftragnehmer des Staates.

### Und weil im Einzelnen

- ▶ die Hilfen für junge Volljährige eingeschränkt werden, und damit die (auch in der Gesetzesbegründung aufgenommene) Fachdiskussion zu den care-leavens ignoriert wird.
- ▶ die neu eingefügte Leistungsart „Betreute Wohngruppe, Jugendwohnen“ Abgrenzungsschwierigkeiten zur „Jugendsozialarbeit“ und zur „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform“ schafft.
- ▶ die unmittelbare Inanspruchnahme von Hilfen nicht in Verbindung mit Regelangeboten gebracht wird. Damit wird das „Meysen-Gutachten“ 1 missachtet, das für einen einfachen Zugang von Regelangeboten in Einzelfallhilfen plädiert.
- ▶ bei der Betriebserlaubnis weiterhin keine Unterscheidung zur Kindeswohlgefährdung nach BGB und zwischen Aufsicht und Beratung getroffen wird, und (unangemeldete) Prüfungen ohne Anlass durchgeführt werden sollen. Auch fehlen hier Hinweise zu Datenschutzrechten.

## Stufe II

---

Wir lehnen in der Arbeitsfassung vom 23.8.2016 auch die 2.Stufe ab 2023 ab, weil dort grundsätzlich

- ▶ die direkte Anspruchsberechtigung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigte auf Hilfeleistungen im Gesetzentwurf ausschließlich auf deren Kinder übergeht. Damit wird vernachlässigt, dass es in der Erziehung immer um das Eltern-Kind-Verhältnis geht, und die Eltern die Erziehungsverantwortung (auch nach dem GG) tragen.
- ▶ die nicht-kindeswohlgerechte Erziehung als Tatbestandsvoraussetzung für eine Hilfeleistung entfällt. Die Fokussierung auf die (Fehl-)Entwicklung und Teilhabe der Kinder und Jugendlichen, eingeschränkt bei den Eltern auf die Erziehungskompetenz, rückt defizitäres Verhalten und Symptome in den Mittelpunkt und vernachlässigt die gemeinsame Bewältigung schwieriger Erziehung- und Lebenssituationen.
- ▶ für Kinder und Jugendliche mit Behinderung eine andere individuelle Bedarfsermittlung zu Grunde gelegt wird als für Kinder ohne Behinderung und damit der Grundgedanke von einem inklusivem SGB VIII nicht umgesetzt wird.

Und weil im Einzelnen

- ▶ die Sozialpädagogische Familienhilfe und die Erziehungsbeistandschaft ersetzt werden durch sozialpädagogische Begleitung. Damit werden intensive ambulante Hilfen, die auf Veränderung zielen, durch Leistungen ersetzt, die auf andere Zielgruppen und Bedarfslagen als in den Hilfen zur Erziehung reagieren.
- ▶ der Begriff der „Hilfe“ durchgehend durch den der „Leistung“ ersetzt wird. Begründet wird diese Änderung mit dem „Über- bzw. Unterordnungs-verhältnis“ beim Hilfeverständnis. Dieses Verständnis „wohlfahrtsstaatlicher Belagerung“ rührt aus den Jahren vor 1970. „Hilfe“ bedeutet demgegenüber nach unserem Verständnis die Hinwendung eines Außenstehenden zu den betroffenen Menschen mit Respekt und Achtung. Dies schließt das Wissen über Machtverhältnisse ebenso ein wie das Ziel der „Hilfe zur

Selbsthilfe“. Der Begriff der „Leistung“ ist zunächst einseitig, vernachlässigt das handelnde Subjekt (sog. „Ko-Produzent“) und impliziert die Gegenleistung. Damit ist er für die Erziehung von jungen Menschen ungeeignet und entspricht in seiner Logik nicht dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe.

- ▶ die Integration der seelisch behinderten Kinder und Jugendlichen (§35a) in das SGB VIII zurück genommen wird und sie wieder der Gruppe der jungen Menschen mit körperlicher und geistiger Behinderung zugeordnet werden.

Zum Schluss noch eine Einschätzung zu den finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte einer solchen Reform, da diese für die Bewertung von Gesetzesvorhaben eine besondere Bedeutung haben:

Vor dem Hintergrund der besonderen Erfahrungen in Hamburg gehen wir bei der beabsichtigten Gesetzesnovelle von deutlichen Kostensteigerungen aus. Dies wird mit dem erheblichen Bürokratieaufbau in der Hilfe-/Leistungsplanung, der Einführung des Vergaberechts, der Absenkung des Bedarfs- und Leistungsniveaus, der konkurrierenden Angebote und die Ausweitung von Hilfen ohne Bedarfsprüfung begründet. Die vermeintliche Kostenersparnis bei der Absenkung des Bedarfs- und Leistungsniveaus führt zu einer Öffnung für eine große Gruppe durchsetzungsstarker und eher bildungsnaher Zielgruppen. Gleichzeitig besteht Anlass zur Sorge, dass auf der anderen Seite besonders belastete Familien und junge Menschen keinen Zugang zu notwendigen Hilfen finden.

Auch wenn wir aus den vorab genannten Gründen die vorliegende Arbeitsfassung für eine Reform des SGB VIII mit aller Deutlichkeit ablehnen, so besteht der Bedarf nach Weiterentwicklung der gesetzlichen Grundlage.

Dies insbesondere mit Blick auf

- ▶ den Einbezug der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung in das SGB VIII, unter Beibehaltung der Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe. Die unterschiedlichen Voraussetzungen und Denklogiken der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe müssen dabei berücksichtigt und differenziert erfasst werden.
- ▶ die notwendige Kooperation und Verbindung von Regelangeboten und Einzelfallhilfen und der jeweilige niedrigschwellige Zugang. In der Auswahl von Kooperationsbezügen müssen Trägerentscheidungen ermöglicht werden.
- ▶ die Prüfung der Regelungen im Betriebserlaubnisverfahren. Hier könnten Klarstellungen in den Begrifflichkeiten und ihrer Funktion (Aufsicht versus Beratung) erfolgen und womöglich skandalöse Vorgänge eingeschränkt werden.
- ▶ die Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Eigenständiger Anspruch auf Beratung und Unterstützung ohne Voraussetzungen in § 8 SGB VIII.

Gelingensbedingung für eine Novellierung des SGB VIII ist ein stets frühzeitig geführter breiter und transparenter Fachdiskurs.

## ***Stellungnahme Diakonie Württemberg zur SGB VIII-Reform***

### **Erste Stellungnahme der Diakonie Württemberg zur Reform SGB VIII**

Bezug: Arbeitsfassung BMFSFJ 23.08.2016 Stand: 08.09.2016

Seit dem 23.08.2016 liegt ein Gesetzentwurf des zuständigen Ministeriums für eine umfassende Reform des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) vor, der als Grundlage für erste förmliche Anhörungen und für den angekündigten Referentenentwurf der Bundesregierung dient.

Nach dem Koalitionsvertrag von 2013 soll die Kinder- und Jugendhilfe auf einer fundierten empirischen Grundlage in einem sorgfältig strukturierten Prozess zu einem inklusiven, effizienten und dauerhaft tragfähigen und belastbaren Hilfesystem weiterentwickelt werden. Dazu erforderlich seien geeignete Finanzierungsmodelle, starke Jugendämter und eine funktionierende Partnerschaft mit der freien Jugendhilfe. Ausgebaut werden sollen Rechte von Kindern und Familien. Sozialräumliche und präventive Ansätze sollen weiterentwickelt werden.

Die Diakonie Württemberg begrüßt alle Überlegungen und Vorhaben, die eine Stärkung infrastruktureller Angebote und präventiver Strukturen zum Ziel haben. Ebenso wird von der Diakonie unterstützt, wenn Leistungen für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Entwicklung, Beeinträchtigung oder Behinderung, in einem inklusiven Leistungsgesetz einheitlich und ganzheitlich geregelt werden. Die Stärkung der Rechte von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit eigenständigem Anspruch auf Beratung

und Unterstützung wird von uns ebenso begrüßt wie der Ausbau der Frühförderung und die Prüfung der Regelungen im Betriebserlaubnisverfahren.

Deutlich muss jedoch festgestellt werden, dass mit dem bisher vorliegenden Entwurf nahezu alle relevanten der im Koalitionsvertrag festgelegten Ziele verfehlt werden. Im Gegenteil ist zu befürchten, dass bei einer Realisierung des jetzt vorliegenden Entwurfs ohne Not bewährte Strukturen, Leistungsangebote und Verfahren beeinträchtigt werden und die Chance einer zukunftsweisenden Reform auf längere Zeit vertan wird.

Die Diakonie Württemberg formuliert deshalb in einer ersten Stellungnahme zentrale Erwartungen an den weiteren Reformprozess,

### ***bezogen auf die für 2017 vorgesehenen Änderungen:***

1. Individuelle Rechtsansprüche auf Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und auf Leistungen der Eingliederungshilfe sind eine wesentliche sozialstaatliche Errungenschaft, die nicht aufgegeben werden darf. Der Ausbau infrastruktureller Maßnahmen mit Regelangeboten für Kinder, Jugendliche und Familien muss vorrangig der Entwicklung gleichwertiger Lebensbedingungen dienen und darf nicht zu einer Einschränkung spezieller Hilfen im Einzelfall führen.

2. Das Verfahren der Hilfeplanung ist ein zentrales und effizientes Steuerungsinstrument des SGB VIII, das nicht aufgegeben oder wesentlich verändert werden soll. Es ist in besonderer Weise geeignet, Entscheidungen und Hilfen herbeizuführen, die von allen Beteiligten getragen werden. Die Mitwirkungsrechte der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern in der Hilfeplanung dürfen deshalb nicht durch standardisierte einseitige Entscheidungen des Jugendamtes bei Aufgabe der gemeinsamen Hilfeplanung eingeschränkt werden. Verbindliche Rechtsansprüche in der Jugend- und Eingliederungshilfe, die nicht im Ermessen der Verwaltung stehen, haben sich bewährt und dürfen nicht aufgegeben werden.

3. Die Beibehaltung des sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses ist einer der Eckpfeiler des partnerschaftlichen Verhältnisses zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe. Als Finanzierungsform hat es sich für alle im Einzelfall zu bewilligende Leistungen bewährt und gewährleistet sachgerechte Leistungsvereinbarungen mit angemessenen Entgelten. Einseitige Leistungsbeschreibungen und Ausschreibungen sind allenfalls für infrastrukturelle Angebote zulässig. Ebenso dürfen Trägervielfalt sowie das Wunsch- und Wahlrecht nicht aufgegeben werden.

### ***bezogen auf die mit Wirksamkeit ab 2023 vorgesehenen Änderungen:***

4. Bei einer inklusiven Lösung sollten die Anspruchsgrundlagen der Hilfen für Erziehung und die Anspruchsgrundlagen der Eingliederungshilfe in ihrer Unterschiedlichkeit gleichberechtigt nebeneinander stehen und nicht verschmolzen werden. Der Begriff der Hilfen zur Erziehung als Handlungsprinzip der Kinder- und Jugendhilfe muss bestehen bleiben.

5. Die direkte Anspruchsberechtigung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten auf Hilfeleistungen ist beizubehalten. Es muss zur Förderung des Aufwachsens von Kindern zu eigenständigen und verantwortungsvollen Persönlichkeiten vorrangiges Prinzip der Kinder- und Jugendhilfe bleiben, Eltern bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

6. Der Leistungskatalog des SGB VIII sollte sich an einem sozialraumorientierten Konzept der Kinder- und Jugendhilfe orientieren, bei dem sich Infrastruktur, Regelangebote und spezielle Hilfen im Einzelfall systemisch ergänzen. Sie dürfen keinesfalls gegeneinander aufgerechnet werden. Insbesondere ambulante Angebote für Jugendliche und Familien sind individuell und bedarfsgerecht auszugestalten. Die Angebote sollen insbesondere auch sozial benachteiligte junge Menschen auf dem Weg zu einer eigenständigen Lebensführung unterstützen und begleiten.

## Careleaver-Positionen zur SGB-VIII-Reform

1) Die geplante Einführung des Leistungsbegriffs lehnen wir ab: Unter Hilfe verstehen wir „Hilfe zur Selbsthilfe“. Es sollte in erster Linie um den individuellen pädagogischen Bedarf gehen, der in einem gemeinsamen Prozess erarbeitet wird, nicht um eine (Finanz- bzw. Dienst-) Leistung, die einer Person vom öffentlichen Jugendhilfeträger zugeteilt wird.

2) § 41 SGB VIII Leistungen zur Verselbstständigung für junge Volljährige:

Ein Rechtsanspruch auf die Fortsetzungshilfe ist hilfreich, sofern dies beinhaltet, dass die Hilfeform gewechselt werden kann.

Frage: Was genau fällt unter die Fortsetzung der Leistungen?

Der Zugang zur Hilfe für erstantragstellende junge Volljährige sollte erleichtert statt erschwert werden. Junge Volljährige beantragen nicht ohne Grund eine Hilfe für junge Volljährige.

Wir kritisieren die Reduzierung der Zielsetzung unter § 41 SGB VIII auf Verselbstständigung. Diese Einschränkung wird der Fülle der Themen und Problematiken des Jugendalters nicht gerecht. Junge Menschen haben ein Recht auf Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung.

Im Elternhaus Aufwachsende werden in vielfältiger Weise und ca. bis Mitte zwanzig unterstützt. Warum wird von Volljährigen in der Jugendhilfe so viel eher erwartet, allein klarzukommen?

Wir fordern für alle jungen Volljährigen, die dies nach ihrer eigenen Einschätzung benötigen, individuelle und bedarfsgerechte Hilfen, statt eines vorrangigen Verweises auf § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit. Die Vorrangigkeit spiegelt die unterschiedlichen Hilfebedarfe nicht wider. Junge Volljährige sind ganz unterschiedliche Individuen, sie bilden keine homogene Gruppe: Sie leben auf der Straße, befinden sich in der Ausbildung, in einer Klinik, wollen das Abitur schaffen, suchen eine Praktikumsstelle, haben eine Behinderung, haben (keine) Freunde, (k)ein gutes Verhältnis zur Familie, sind Waisen u.v.m.

Frage: Wie wird Verselbstständigung hier definiert?

Careleaver im Übergang wollen selbst über ihre schulische/berufliche Ausbildung und ihren Lebensort entscheiden. Trotzdem können sie einen Jugendhilfebedarf haben.

Frage: Bedeutet der Vorrang von Hilfen nach § 13 SGB VIII, dass nun junge Volljährige aus WGs oder bei Pflegeeltern in Einrichtungen der Jugendberufshilfe wechseln sollen, obwohl sie gerade ihren Schulabschluss machen oder ihre Ausbildung absolvieren und weiterhin in ihrer bisherigen Umgebung leben möchten?

Frage: Gelten auch ein angestrebtes Abitur o.ä. Bildungsziele als Verselbstständigungsziele?

Wir kritisieren die Koppelung von Jugendhilfeleistungen an eine positive Prognose. Gerade Jugendliche mit einer schlechten Prognose können Jugendhilfeleistungen besonders benötigen. Vielleicht brauchen sie mehr Motivation von außen, mehr Zeit oder ein anderes Angebot. Junge Menschen haben ein Recht auf Scheitern und Umwege.

3) § 36 b SGB VIII Hilfeauswahl:

Wir fordern Kooperation und Beteiligung, die diesen Namen verdient, statt der (billigsten?) Hilfe, die vorgeschrieben wird. Wir lehnen die einseitige Steuerungsgewalt der öffentlichen Träger ab.

4) Wir fordern, dass unbegleitete minderjährige Geflüchtete bei der Hilfestellung gleichberechtigt sind.

5) § 36 f SGB VIII Übergangmanagement:

Diese Regelungen können hilfreich sein, sofern sie bewirken, dass damit in Zukunft Finanzierungslücken am Ende von Jugendhilfemaßnahmen vermieden werden können. Wir sehen aber die Gefahr, dass 17-Jährige in Zukunft (noch mehr als aktuell schon) darauf hingewiesen werden, die Jugendhilfe würde „normalerweise“ mit 18 enden.

6) Die Änderungen zur Kostenheranziehung stellen nur teilweise eine Verbesserung dar (geringere Heranziehung). Dass die Möglichkeit der Befreiung von der Kostenheranziehung (bisherige Ermessensentscheidung) gestrichen wird, bedeutet in vielen Einzelfällen jedoch eine enorme Verschlechterung. Einen weiteren Rückschritt sehen wir darin,

dass Tätigkeiten im sozialen und kulturellen Bereich überhaupt nicht mehr erwähnt sind.

Careleaver Kompetenznetz

Familien für Kinder gGmbH

[www.careleaver-kompetenznetz.de](http://www.careleaver-kompetenznetz.de)

## **DIJuF INTERAKTIV SGB VIII-Reform**

Diese Webseite ist eine Informations- und Diskussionsplattform des DIJuF. Unser erste Hinweis auf diese Seite erfolgte am 30.8.16.

### **Neue Hinweise und Stand vom 1.10.2016:**

28.9.2016 – neue Stellungnahmen von M. Platte (Gedanken aus der Praxis) im Baustein Prinzipien & Grundsatzdiskussionen & vom Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe (BRJ) im Baustein Junge Volljährige

27.9.2016 – neue Stellungnahme von Norbert Struck im Baustein Prinzipien & Grundsatzdiskussionen

22.9.2016 – neue Stellungnahme von Prof. Schrapper im Baustein Prinzipien & Grundsatzdiskussionen

DIJUF-Seite zur SGB VIII Reform (<http://kijup-sgbviii-reform.de/>)

## **Rechtliches**

### **Zur Beteiligung der Pflegeeltern im sorgerechtlichen Verfahren**

– RA Peter Hoffmann –

Die Entscheidung befasst sich mit der Frage der förmlichen Beteiligung von Pflegeeltern im Verfahren über den Entzug der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB.

Das zum Zeitpunkt der Entscheidung 16 Monate alte Kind befindet sich seit kurz nach seiner Geburt bei den Pflegeeltern in (Bereitschafts-) Pflege.

Die Pflegeeltern sollten im Rahmen des Verfahrens in die gutachterliche Untersuchung einbezogen werden.

Das Amtsgericht hatte den Antrag der Pflegeeltern nach §§ 7 Abs. 3, 161 Abs. 1 S. 1 FamFG auf Beteiligung unter Hinweis darauf zurückgewiesen, dass sich das Kind bei ihnen »lediglich vorübergehend in Bereitschaftspflege« befinde; das Kind habe dort nur »relativ« enge Bindungen gefunden.

Das Oberlandesgericht hat die sofortige Beschwerde der Pflegeeltern gegen den ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts als nach §§ 7 Abs. 5 S. 2 FamFG, 567 ff. ZPO als statthaft und auch zulässig erklärt.

Zur Begründung weist das Oberlandesgericht darauf hin, dass es dem pflichtgemäßen Ermessen entspreche, die Pflegeeltern zu beteiligen.

Das Kind befindet sich »seit längerer Zeit in Familienpflege bei den Pflegeeltern«.

Die Beteiligung liege im Interesse des Kindes. Ein solches Interesse sei nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/06.03.2008, S. 241) dann zu bejahen, wenn die Beteiligung dem Kindeswohl dienen kann. Dieses Interesse ergäbe sich schon daraus, dass die Pflegeperson bei Beteiligung über den Fortgang des Verfahrens und die Beweisergebnisse informiert werden und aktiv auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss nehmen könnten. Dies gelte insbesondere auch für Aspekte bei der Regelung des Umgangs mit dem Kind.

Die Pflegeeltern seien diejenigen, die ihn und seine Bedürfnisse mit Abstand am besten kennen und daher – in Ergänzung der Ausführungen der übrigen Beteiligten – zuverlässig Auskunft über ihn aus 1. Hand erteilen können.

Es bestehe vorliegend die weitere Besonderheit, dass die Einbeziehung der Pflegeeltern in das zu erstellende Sachverständigengutachten erfolgen solle. Schon daher sei es angebracht (zur Vermeidung von Missverständnissen und Klärung der Tatsachengrundlagen sowie zur Ermöglichung einer umfassenden Sachaufklärung, die dem Kindeswohl diene), den Pflegeeltern als Beteiligten die Möglichkeit zu geben, von dem Gutachten Kenntnis zu nehmen und hierzu Stellung zu nehmen sowie ggf. eine ergänzende Stellungnahme zu beantragen.

Im Übrigen habe auch das Jugendamt mitgeteilt, dass es einen Verbleib bei den derzeitigen Pflegeeltern im Wege der Dauerpflege zu prüfen habe, schon wegen des seit langer Zeit bestehenden Bereitschaftspflegeverhältnisses.

Auch in diesem Zusammenhang diene die Einbeziehung der Pflegeeltern dem Interesse des Kindes.

Daher entspräche es pflichtgemäßen Ermessens, die Pflegeeltern zu beteiligen. Die Ermessensentscheidung des Amtsgerichts könne daher keinen Bestand haben.

Peter Hoffmann

Rechtsanwalt

www.rechtsanwalthoffmann.com

## **Beschluss des OLG Düsseldorf vom 9.9.2016 AZ II-2 UF 87/16**

---

### GRÜNDE

#### I.

Die Pflegeeltern –bei denen sich das Kind von wenigen Tagen abgesehen – seit seiner Geburt in (Bereitschafts)Pflege befindet – begehren in dem vorliegenden Verfahren, in welchem ein Entzug der elterlichen Sorge nach § 1688 BGB) in Rede steht, ihre (förmliche) Beteiligung als Pflegeeltern.

Das Amtsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 18.5.16 zurückgewiesen und hierbei unter anderem darauf verwiesen, dass sich ... bei ihnen lediglich vorübergehend in Bereitschaftspflege befinde. Wegen der Einzelheiten wird auf das angefochtene Urteil verwiesen.

Hiergegen wenden sich die Pflegeeltern mit ihrer Beschwerde mit welchem sie ihren Antrag, an dem Verfahren beteiligt zu werden, weiter verfolgen. Es ginge nicht an, dass sie einerseits in die gutachterliche Untersuchung mit einbezogen werden sollten, andererseits keine Möglichkeit haben sollten im Rahmen einer förmlichen Beteiligung, sich mit dem einzuholenden Gutachten auseinander zu setzen. Unstreitig auch sei es, dass das Kind ... seit längerer Zeit in Familienpflege lebt. Bei den hierdurch entstandenen Bindungen handele es sich allerdings nicht nur um „relativ enge Bindungen“, wie das Amtsgericht ausführt habe, sondern sie seien als Pflegeeltern zu den sozialen und psychologischen Eltern geworden nachdem ... zum Zeitpunkt der Unterbringung fünf Tage alt gewesen sei und seither bei ihnen lebe. Eine Unterscheidung zwischen Bereitschafts- und Dauerpflege, wie sie das Amtsgericht gemacht habe, sei weder im BGB noch im FamFG vorgenommen. Im Übrigen sei vorliegend der zeitliche Rahmen einer Bereitschaftspflege weit überschritten. Würden Kinder, die über einen Zeitraum von mehreren Monaten in einer Bereitschaftspflege untergebracht worden seien und dort Bindungen zu den Pflegeeltern aufgebaut hätten, in eine andere Pflegefamilie wechseln, um dort ein Dauerpflegeverhältnis zu begründen, würde dies den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes widersprechen. Die Argumentation, dass der Aufenthalt von ... Bei ihnen nur vorübergehend und daher keine Beteiligung geboten sei, liege deshalb neben der Sache. Aus den vorstehenden Erwägungen erfolge sogleich, dass die Beteiligung im Interesse des Kindes liege. Dass sie dem Wohl des Kindes schaden würde sei nicht ersichtlich.

Der Verfahrensbeistand erachtet eine Beteiligung der Pflegeeltern im Hinblick auf das Kindeswohl nicht für zielführend. Die Pflegeeltern würden verkennen, dass es sich bei der installierten Jugendhilfemaßnahme unverändert um ein (zeitlich befristetes) Bereitschaftspflegeverhältnis handele und die weitere Lebensperspektive ...s ergebnisoffen- familiengerichtlich erst noch zu klären sei.

Das Jugendamt hat mitgeteilt, dass nach Abschluss des vorliegenden Verfahrens mit allen relevanten Beteiligten die Frage des weiteren Lebensmittelpunktes von ... erörtert werde. Bei den dann zu treffenden Entscheidungen werde auch die bereits bestehende Bindung zu den jetzigen Bereitschaftspflegeeltern berücksichtigt. Ein Verbleib in der jetzigen Bereitschaftspflegefamilie und die Einrichtung eines damit verbundenen Dauerpflegeverhältnisses werde mit Blick auf das Kindeswohl vorrangig geprüft.

#### II.

Die nach §§ 7 Abs. 5 Satz 2 folgende FamFG, 567 ff ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige sofortige Beschwerde hat in der Sache Erfolg. Im Ergebnis zu Unrecht hat das Amtsgericht den Antrag der Pflegeeltern nach §§ 7 Abs. 3, 161 Abs. 1 Satz 1 FamFG am Verfahren beteiligt zu werden, zurück gewiesen.

Es entspricht vorliegend pflichtgemäßem Ermessen, die Pflegeeltern zu beteiligen.

Mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen umfassend Bezug genommen wird, hat das Amtsgericht angenommen, dass sich ... Seit längerer Zeit in Familienpflege bei den Pflegeeltern befindet.

Nicht gefolgt werden kann dem Amtsgericht indes darin, dass sich nicht feststellen lässt, dass die Beteiligung im Interesse des Kindes liegt.

Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs 16/6308 S. 241) ist ein entsprechendes Interesse zu bejahen, wenn die Beteiligung dem Kindeswohl dienen KANN, mithin die Tatsache, dass die Pflegepersonen aufgrund einer formellen Beteiligung unter anderem über den Fortgang des Verfahrens und die Beweisergebnisse



informiert werden und aktiv auf den Verlauf des Verfahrens Einfluss nehmen können, dem Kindeswohl dienen kann. Zu berücksichtigen ist hierbei bei der Gesetzesbegründung ferner, ob es dem Kindeswohl dienen kann, dass die Pflegepersonen unmittelbar in die Entscheidung des Gerichtes mit einbezogen werden können, so z.B. bei der Regelung des Umgangs mit dem Kind.

Hiervon ausgehend liegt eine Beteiligung im Interesse ...s.

Auch wen § 161 Abs.1 Satz 1 FamFG perse eine längere Familienpflege voraussetzt, besteht hier die Besonderheit, dass sich ... – abgesehen von wenigen Tagen – von Geburt an durchgängig bei den Pflegeeltern aufgehalten hat, so dass diese diejenigen Personen sind, die ihn und seine Bedürfnisse mit Abstand am besten kennen und daher – in Ergänzung der Ausführungen der übrigen Beteiligten – zuverlässig Auskunft über ihn aus erste Hand erteilen können. Inwieweit das für sich genommen eine Beteiligung rechtfertigen oder ob insoweit eine bloße Anhörung genügen würde, bedarf keiner Entscheidung. Denn vorliegend besteht die weitere Besonderheit, dass die Einbeziehung der Pflegeeltern in das zu erstellende Sachverständigen-gutachten erfolgen soll. Schon vor dem Hintergrund zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Klärung der Tatsachengrundlagen ist es deshalb zur Ermöglichung einer umfassenden Sachaufklärung, welche dem Kindeswohl dient, angebracht, den Pflegeeltern als Beteiligte unter anderem die Möglichkeit zu eröffnen, von dem Gutachten Kenntnis zu nehmen und hierzu – soweit geboten – Stellung zu nehmen sowie gegebenenfalls eine ergänzende Stellungnahme zu beantragen. Ganz entscheidend kommt noch hinzu, dass das Jugendamt zwischenzeitlich mitgeteilt hat, angesichts des bereits seit langer Zeit bestehenden Bereitschaftspflegeverhältnisses einen Verbleib bei den derzeitigen Pflegeeltern im Wege der Dauerpflege zu prüfen. Das bedeutet aber, dass vorliegend auch eine Einbeziehung der Pflegeeltern bei der für den Fall eines (teilweise) Sorgerechtsentzuges zu klärenden Frage, wer gegebenenfalls als Vormund oder Ergänzungspfleger in Betracht kommt, zu erfolgen hätte. Denn hierfür kommen potenziell auch die späteren Betreuungspersonen in Betracht. Zudem soll sich das Gutachten auch zu einer möglichen Betreuungskonzeption verhalten. Auch insoweit ist nach dem Vorstehenden eine unmittelbare Einbeziehung der Pflegeeltern als potentielle Dauerpflegeeltern sinnvoll, so dass in der Gesamtschau eine Beteiligung in jedem Fall dem Kindeswohl dienen könnte und damit nach der Gesetzgebung dem Interesse des Kindes.

Angesichts dessen bedarf keiner Klärung, ob – wie teilweise angenommen – das Bestehen eines längeren Pflegeverhältnisses die Vermutung begründet, dass die Beteiligung im Interesse des Kindes liegt. Denn vorliegend treten – wie dargetan – zu der besonders langen Bereitschaftspflege, die von Geburt an bestand, weitere Umstände hinzu, die in der Gesamtschau im konkreten Einzelfall die Annahme rechtfertigen, dass die Beteiligung im Interesse des Kindes liegt, mithin die Beteiligung dem Kindeswohl dienen kann. Aspekte, die dem entgegen stehen könnten, insbesondere Umstände, aufgrund derer eine Beteiligung vorliegend dem Kindeswohl schaden könnte, sind nicht ersichtlich und auch nicht dargetan.

Da auch sonstige Gründe, die gegen die Beteiligung der Pflegeeltern sprechen könnten, nicht ersichtlich sind, entspricht es pflichtgemäßem Ermessen, die Pflegeeltern zu beteiligen. Die Ermessensentscheidung des Amtsgerichtes, welche bereits im Hinblick darauf, dass das Amtsgericht von einer lediglich vorübergehenden Bereitschaftspflege ausgegangen ist, keinen Bestand haben kann, war daher entsprechend abzuändern und das Ermessen des Amtsgerichtes durch das Ermessen des Senats zu ersetzen.

## Interessantes

### ***Bestandsaufnahme - Erfahrungen und Belastungen von Bereitschaftspflegeeltern***

#### **Bitte zur Mitarbeit bei einer Studie**

Liebe Bereitschaftspflegeeltern, vielen Dank für Ihr Interesse an unserer Umfrage!

Bei dieser Studie handelt es sich um ein Kooperationsprojekt der Forschungsgruppe PETRA (Hessen), des Universitätsklinikums Ulm (Abteilung Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie), des DIJuF (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) und der Universität Bremen (Zentrum für Klinische Psychologie und Rehabilitation, ZKPR).

Wir suchen Bereitschaftspflegeeltern, die bereit sind in einem Online-Fragebogen über ihre Erfahrungen und auch Belastungen zu berichten. Mit Ihrer Unterstützung und Erfahrung helfen Sie uns dabei, den Bereich der Bereitschaftspflege künftig hinsichtlich von Beratungsangeboten für alle Beteiligten bestmöglich zu gestalten.

▶ Info und Online-Umfrage: <http://studie-bereitschaftspflege.weebly.com>

### ***Neuerungen bei den Früherkennungsuntersuchungen***

Das gesetzlich verankerte Früherkennungsprogramm ist kürzlich überarbeitet worden. In den entsprechenden „Richtlinien über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern“, kurz Kinder-Richtlinie, ist der Untersuchungsaufbau und -umfang teilweise neu festgelegt worden. Vieles wird aber – weil bewährt – beibehalten. Bei dieser gründlichen Überarbeitung wurden von einem Expertenkreis sowohl die Art der Untersuchungen (Methoden) als auch die besten, zum Teil entwicklungsbezogenen Zeitpunkte für die Untersuchungen auf Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft.

Für die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte wurden diverse Untersuchungsmethoden neu strukturiert und genauer gefasst. Auch das Festhalten der Ergebnisse, die sogenannte Dokumentation, wurde aktualisiert: Das Gelbe Kinderuntersuchungsheft ist daher auch etwas anders aufgebaut als bisher.

Für Sie als Eltern sind insbesondere folgende Neuerungen zu nennen:

- ▶ Im Gelben Kinderuntersuchungsheft werden die wichtigsten Themen jeder U-Untersuchung für die Eltern jetzt kurz beschrieben. Es gibt zu jedem Termin nun auch ein Bemerkungsfeld für individuelle ärztliche Empfehlungen z. B. zur Förderung der kindlichen Entwicklung oder für weitergehende Behandlungsempfehlungen.
- ▶ Der Besuch einer U-Untersuchung wird in einer eigenen herausnehmbaren Teilnahmekarte schriftlich bestätigt, die die Eltern später bei Bedarf z. B. der Kita vorlegen können.
- ▶ Im Rahmen der U-Untersuchung werden Eltern zu bestimmten Gesundheitsthemen ärztlich beraten, beispielsweise ist ab der U 3 eine Beratung der Eltern zu den empfohlenen Impfungen im Kindesalter vorgesehen. Andere Themen wechseln je nach Alter der Kindes: Unfallvorbeugung, Ernährung und sichere Schlafumgebung sind einige davon.
- ▶ Auch mögliche Belastungen und Sorgen der Eltern z. B. beim Umgang mit ihrem Kind können bei den U -Untersuchungen angesprochen werden.
- ▶ Eltern erhalten bei den ersten U-Untersuchungen Informationen über regionale Unterstützungsangebote (wie z.B. Eltern-Kind-Hilfen, Frühe Hilfen).
- ▶ Für jedes Neugeborene wird zukünftig eine zusätzliche Untersuchung auf Mukoviszidose (eine Lungenerkrankung) angeboten, dazu gibt es ein gesondertes Informationsblatt.
- ▶ Der Mund- und Zahngesundheit wird noch größere Aufmerksamkeit geschenkt. Eltern werden noch stärker über das frühzeitige Vorsorgeangebot mit den regelmäßigen Terminen in der zahnärztlichen Praxis informiert.

Quelle: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung - [kindergesundheits-info.de](http://kindergesundheits-info.de)

- ▶ Weitere Informationen zu den Früherkennungsuntersuchungen:  
[www.kindergesundheit-info.de/themen/entwicklung/frueherkennung-u1-u9-und-j1/untersuchungen-u1-bis-u9/die-untersuchungen-u1-bis-u9/](http://www.kindergesundheit-info.de/themen/entwicklung/frueherkennung-u1-u9-und-j1/untersuchungen-u1-bis-u9/die-untersuchungen-u1-bis-u9/)

### **Kinderschutz-Hotline für Ärzte**

24 Stunden – 7 Tage die Woche soll es künftig eine „Medizinische Kinderschutz-Hotline“ geben. An diese zentrale und kostenfreie Beratungsnummer können sich Ärztinnen und Ärzte, Medizinerinnen und Mediziner wenden, wenn sie in ihrem Arbeitsalltag auf mögliche Fälle von Kindesmisshandlung und Kindesmissbrauch stoßen. Experten beraten die Kollegen bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung in medizinischen Not- und Akutsituationen in Kliniken und Praxen. Ab Oktober wird das Universitätsklinikum Ulm hier die Vorbereitungsarbeiten zur Einrichtung der Hotline starten.

„Ärztinnen und Ärzte spielen im Kinderschutz eine wichtige Rolle“, macht Bundesfamilienministerin Manuela Schwesig deutlich. „Oft sind sie die ersten, die eine mögliche Gefährdung feststellen. Sie müssen schnell erkennen und reagieren, wenn ein Kind Schutz braucht, wenn sie eine Misshandlung vermuten, wenn sie bei einem Säugling ein Schütteltrauma diagnostizieren. Dafür brauchen sie Unterstützung und Rechtssicherheit.“

Die Ergebnisse der Evaluation des Bundeskinderschutzgesetzes zeigen, dass das Gesundheitswesen eine besonders wichtige Rolle beim Aufdecken von Gefährdungen bei Säuglingen und Kleinkindern spielt. Bei der Kinderschutzhotline erreichen Assistenzärzte in den Aufnahmestationen, Klinikmitarbeiter, aber auch Hausärzte und andere Angehörige der Heilberufe künftig kompetente Kollegen, die mit ihrem Wissen helfen sollen, mehr Verdachtsfälle von Misshandlung und Missbrauch aufzuklären.

Die Beratungstätigkeit soll von Assistenzärztinnen und Assistenzärzten mit einschlägigem Hintergrundwissen in Kinderschutzfragen ausgeübt werden. Sie sollen schnell medizinische und rechtliche Orientierung geben. Die Anruferinnen und Anrufer sollen Rechtssicherheit erhalten und das mögliche weitere Vorgehen im konkreten Fall pseudonymisiert besprechen können. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Beraterinnen und Berater über die notwendigen Kompetenzen verfügen, um medizinische Problemschilderungen verstehen zu können. Sie müssen darüber hinaus aber auch den rechtlichen Rahmen im Kinderschutz kennen und über die Möglichkeiten des Hilferepertoires, insbesondere in der Jugendhilfe, informieren können.

Um einen hohen fachlichen Standard zu gewährleisten, wird ein mit einer Fachärztin oder einem Facharzt besetzter Hintergrunddienst für die Hotline eingerichtet werden.

Das Angebot soll dabei helfen, die unterschiedlichen Fachsprachen und Herangehensweisen von Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe zusammenzuführen. Verständigungsprobleme, die zu Lücken im Kinderschutz führen können, sollen so geschlossen werden.

Das Projekt „Medizinische Kinderschutz-Hotline“ startet am 1. Oktober 2016. Nach einer sechsmonatigen Vorbereitungsphase wird die „Medizinische Kinderschutz-Hotline“ voraussichtlich ab April 2017 für Medizinerinnen und Mediziner im Pilotbetrieb zur Verfügung stehen. Das Projekt läuft bis Herbst 2019.

Neben einer begleitenden Forschung zur Qualitätssicherung wird am Ende der Projektlaufzeit eine externe Evaluation des Projektes erfolgen.

Pressemitteilung des BMFSFJ vom 30.9.2016



## Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang November 2016.

Gerne publizieren wir auf [www.moses-online.de](http://www.moses-online.de) oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Alle weiteren Hinweise und Abonnement-Buchung unter [www.moses-online.de/abonnement](http://www.moses-online.de/abonnement)

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

[www.moses-online.de](http://www.moses-online.de)

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR  
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin  
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 030 20 23 93 06 3

[redaktion@moses-online.de](mailto:redaktion@moses-online.de)

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20 23 93 06

[service@moses-online.de](mailto:service@moses-online.de)